

fers möglichst weit vorne aufzuhalten, sollte ein Angriff dennoch vorgetragen werden, und die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen. Sie müssen auch bereit sein, einen Beitrag zur Konfliktverhütung zu leisten und nicht unter Artikel 5 fallende Krisenreaktions-einsätze durchzuführen. [...]

42. Die Verwirklichung der Bündnisziele steht und fällt mit einer fairen Teilung der Aufgaben, Risiken und Verantwortlichkeiten wie auch der Vorteile gemeinsamer Verteidigung. Die Präsenz konventioneller und nuklearer Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa bleibt lebenswichtig für die Sicherheit Europas, die untrennbar mit der Sicherheit Nordamerikas verbunden ist. Die nordamerikanischen Verbündeten leisten einen Beitrag zur Allianz durch Streitkräfte, die für Bündniseinsätze zur Verfügung stehen, durch ihren Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt und durch die Bereitstellung einzigartiger Ausbildungseinrichtungen auf dem nordamerikanischen Kontinent. Die europäischen Verbündeten leisten ebenfalls weitreichende und substantielle Beiträge. Während der Prozeß der Entwicklung der ESVI innerhalb des Bündnisses voranschreitet, werden die europäischen Mitglieder der Allianz ihren Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Stabilität auch durch multinationale Verbände weiter verbessern.

43. Das Prinzip der kollektiven Bündnisverteidigung drückt sich in praktischen Vorkehrungen aus, die es den Bündnispartnern gestatten, die wesentlichen politischen, militärischen und materiellen Vorteile kollektiver Verteidigung zu nutzen und die Renationalisierung der Verteidigungspolitiken zu verhindern, ohne dabei die Bündnispartner ihrer Souveränität zu berauben. Diese Vorkehrungen ermöglichen es den NATO-Streitkräften ferner, nicht unter Artikel 5 fallende Krisenreaktionseinsätze durchzuführen, und stellen eine Voraussetzung für eine kohärente Reaktion des Bündnisses auf alle möglichen Eventualfälle dar. [...]

44. Multinationale Finanzierung, auch durch den Militärhaushalt und das Sicherheitsinvestitionsprogramm der NATO, wird weiterhin eine wichtige Rolle bei der Anschaffung und Beibehaltung der erforderlichen Mittel und Fähigkeiten spielen. Die Ressourcenbewirtschaftung sollte sich am jeweiligen Entwicklungsstand der militärischen Erfordernisse des Bündnisses orientieren.

45. Das Bündnis unterstützt die Weiterentwicklung der ESVI innerhalb der Allianz, indem es unter anderem bereit ist, Mittel und Fähigkeiten für Operationen unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung entweder der WEU oder wie anderweitig vereinbart zur Verfügung zu stellen.

46. Um den Frieden zu wahren und einen Krieg und auch jegliche Form von Zwang zu verhindern, wird das Bündnis für die vorhersehbare Zukunft eine geeignete Zusammensetzung nuklearer und konventioneller Streitkräfte beibehalten, die in Europa stationiert sind und auf dem gebotenen Stand gehalten werden, wo dies erforderlich ist, wenngleich auf dem geringstmöglichen ausreichenden Niveau. Angesichts der Vielfalt der Risiken, denen sich das Bündnis gegenübersehen könnte, muß es die Streitkräfte beibehalten, die zur Gewährleistung einer glaubwürdigen Abschreckung erforderlich sind und ein breites Spektrum konventioneller Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Aber die konventionellen Streitkräfte des Bündnisses allein können eine glaubwürdige Abschreckung nicht gewährleisten. Einzig Nuklearkraft machen die Risiken jeglicher Aggression unkalkulierbar und unannehmbar. Sie sind daher nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Friedens.

[...]

Erklärung des Washingtoner NATO-Gipfels zum Kosovo vom 23. April 1999 (Wortlaut)

1. Die Krise im Kosovo stellt eine grundlegende Herausforderung der Werte dar, für die die NATO seit ihrer Gründung eintritt: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Sie ist Höhepunkt einer gezielten Politik der Unterdrückung, der ethnischen Säuberung und der Gewalt durch das Regime in Belgrad unter der Herrschaft von Präsident Milošević. Wir werden nicht hinnehmen, daß diese Terrorkampagne erfolgreich ist. Die NATO ist entschlossen, sich durchzusetzen.

2. Die Militäraktion der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien fördert die politischen Ziele der internationalen Gemeinschaft, die in jüngsten Erklärungen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Europäische Union bekräftigt wurden: ein friedliches, multiethnisches und demokratisches Kosovo, in dem alle Menschen in Sicherheit leben und die weltweit geltenden Menschenrechte und Freiheiten gleichermaßen genießen können.

3. Unsere Militäraktionen richten sich nicht gegen die Serben, sondern gegen die Politik des Regimes in Belgrad, das wiederholt alle Anstrengungen zunichte gemacht hat, um diese Krise friedlich beizulegen. Präsident Milošević muß:

- eine verifizierbare Beendigung aller Militäraktionen und das sofortige Ende von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo sicherstellen;
- seine militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo abziehen;
- der Stationierung einer internationalen Militärpräsenz im Kosovo zustimmen;
- der vorbehaltlosen und sicheren Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen sowie dem ungehinderten Zugang humanitärer Hilfsorganisationen zu diesen Menschen zustimmen; und
- die glaubhafte Garantie für seine Bereitschaft bieten, auf eine politische Rahmenvereinbarung auf der Grundlage der Vereinbarungen von Rambouillet hinzuarbeiten.

4. Zu diesen Bedingungen kann es keinen Kompromiß geben. Solange Belgrad den legitimen Forderungen der internationalen Gemeinschaft nicht nachkommt und weiter unermessliches Leid verursacht, werden die Luftschläge der Allianz gegen die jugoslawische Kriegsmaschinerie fortgeführt. Wir machen Präsident Milošević und die Führung in Belgrad für die Sicherheit aller Bewohner des Kosovo verantwortlich. Wir werden unser Versprechen gegenüber den Menschen im Kosovo erfüllen, daß sie nach Hause zurückkehren und in Frieden und Sicherheit leben können.

5. Wir intensivieren zur Zeit die Militäraktionen der NATO, um den Druck auf Belgrad zu erhöhen. Die Regierungen von Bündnispartnern stellen zur Zeit zusätzliche Maßnahmen bereit, um den Druck auf das Belgrader Regime weiter zu steigern. Hierzu gehört die intensivierte Umsetzung von Wirtschaftssanktionen sowie ein Embargo auf Erdölprodukte, eine Maßnahme, zu der wir die führende Rolle der EU begrüßen. Wir haben unsere Verteidigungsminister angewiesen, Mittel und Wege zu untersuchen, damit die NATO zum Stopp der Lieferung von Kriegsgerät beitragen kann, auch durch maritime Operationen, unter Berücksichtigung der möglichen Konsequenzen für Montenegro.

6. Die NATO ist bereit, ihre Luftschläge einzustellen, sobald Belgrad die vorgenannten Bedingungen unwiderruflich akzeptiert und nachweislich damit begonnen hat, seine Kräfte aus dem Kosovo nach Maßgabe eines genauen und zügigen Zeitplans abzuziehen. Dies könnte nach Vorliegen einer Resolution des VN-Sicherheitsrats erfolgen, die wir anstreben und die den Abzug serbischer Kräfte sowie die Entmilitarisierung des Kosovo zur Auflage macht und die Dislozierung einer internationalen Truppe vorsieht, um die zügige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Einrichtung einer internationalen Übergangsverwaltung für das Kosovo zu gewährleisten, unter der seine Bewohner weitgehende Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen können. Die NATO bleibt bereit, den Kern einer solchen internationalen Truppe zu stellen. Sie würde multinational zusammengesetzt sein, mit Beiträgen aus Nicht-NATO-Staaten.

7. Rußland trägt eine besondere Verantwortung in den Vereinten Nationen und spielt eine wichtige Rolle in der Suche nach einer Lösung des Kosovo-Konflikts. Solch eine Lösung muß auf den vorgenannten Bedingungen der Internationalen Gemeinschaft basieren. Die bisherigen Angebote von Präsident Milošević werden dem nicht gerecht. Wir wollen konstruktiv mit Rußland im Geiste der Grundakte zusammenarbeiten.

8. Der von langer Hand geplante, zügellose und anhaltende Angriff durch jugoslawische Streitkräfte, Polizei- und paramilitärische Kräfte auf Bewohner des Kosovo und die Unterdrückung anderer Minderheiten in der Bundesrepublik Jugoslawien verschlimmern die ohnehin schon massive humanitäre Katastrophe. Dies droht die angrenzende Region zu destabilisieren.

9. Die NATO, ihre Mitglieder und ihre Partner haben auf den humanitären Notfall reagiert und intensivieren ihre Einsätze für die Flüchtlinge und zur humanitären Hilfeleistung in engem Zusammenwirken mit UNHCR, bei der auf diesem Gebiet die Hauptverantwortung liegt, und mit anderen relevanten Organisationen. Wir werden unsere Hilfeleistung so lange wie erforderlich fortführen. Die NATO-Streitkräfte leisten einen bedeutenden Beitrag zu dieser Aufgabe.

10. Wir sprechen den Männern und Frauen der NATO-Streitkräfte unsere Anerkennung aus, durch deren Mut und Pflichtbewußtsein der Erfolg unserer militärischen und humanitären Einsätze sichergestellt wird.

11. Greuelthaten gegen die Menschen im Kosovo durch die Streitkräfte, Polizei und paramilitärischen Kräften der Bundesrepublik Jugoslawien stellen ein flagrante Verletzung des internationalen Rechts dar. Unsere Regierungen werden mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammenarbeiten, um die Ermittlung gegen jede Person, auch auf höchster Ebene, zu unterstützen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist. Die NATO wird ICTY in ihren Anstrengungen unterstützen, um die sachdienlichen Informationen sicherzustellen. Es kann keinen dauerhaften Frieden ohne Gerechtigkeit geben.

12. Wir würdigen und begrüßen die mutige Unterstützung, die Staaten in der Region für unsere Anstrengungen im Kosovo leisten. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien haben eine besonders wichtige Rolle gespielt, nicht zuletzt durch die Aufnahme vieler Hunderttausend Flüchtlinge aus dem Kosovo. Die Staaten in der Region tragen gewaltige wirtschaftliche und soziale Lasten aufgrund des gegenwärtigen Konflikts.

13. Wir werden nicht hinnehmen, daß das Belgrader Regime die Sicherheit seiner Nachbarn bedroht. Wir werden auf jede Herausforderung dieser Art durch Belgrad gegenüber seinen Nachbarn aufgrund der Präsenz von NATO-Streitkräften oder ihrer Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet während dieser Krise reagieren.

14. Wir bekräftigen unser Eintreten für die territoriale Integrität und Souveränität aller Länder der Region.

15. Wir erneuern unsere tatkräftige Unterstützung der demokratisch gewählten Regierung Montenegros. Jeder Schachzug durch Belgrad, die Regierung von Präsident Djukanovic zu untergraben, wird ernsthafte Konsequenzen haben. Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien haben die entmilitarisierte Zone von Prevlaka unverzüglich zu verlassen.

16. Das Ziel eines freien, gedeihlichen, offenen und wirtschaftlich integrierten Südosteuropas kann erst uneingeschränkt sichergestellt werden, wenn die Bundesrepublik Jugoslawien den Weg zur Demokratie einschlägt. Daher sagen wir unsere Unterstützung für die Zielsetzung einer demokratischen Bundesrepublik Jugoslawien zu, die die Rechte aller Minderheiten schützt, auch in der Wojwodina und im Sandjak, und wir wollen auf einen solchen Wandel durch und über den gegenwärtigen Konflikt hinaus hinarbeiten.

17. Wir wollen die Stabilität in Südosteuropa zu einem vorrangigen Ziel auf unserer transatlantischen Agenda machen. Unsere Regierungen werden ihre Zusammenarbeit über die NATO, die OSZE und für diejenigen von uns, die ihr angehören, über die Europäische Union, beschleunigen, um die Nationen Südosteuropas dabei zu unterstützen, eine bessere Zukunft für ihre Region zu gestalten – eine Zukunft auf der Grundlage von Demokratie, Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Integration und Sicherheitszusammenarbeit.

G-8-Erklärung zum Kosovo vom 6.Mai 1999

(Wortlaut)

Bei ihrem Treffen in Bonn am 6.Mai 1999 verständigten sich die Außenminister der sieben führenden Industrieländer und Rußlands auf einen Fünf-Punkte-Katalog zur Beendigung des Kosovo-Krieges. D. Red.

1. Die Außenminister der G 8 einigten sich auf folgende allgemeine Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise:

- unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo;
- Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte aus dem Kosovo;
- Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die von den Vereinten Nationen gebilligt und beschlossen und in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren;
- Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für den Kosovo, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen;
- die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen;
- ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für den Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region, sowie die Demilitarisierung der UCK vorsieht;
- umfassendes Vorgehen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion.

2. Zur Umsetzung dieser Grundsätze beauftragten die Außenminister der G 8 ihre Politischen Direktoren, die Elemente einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorzubereiten.

3. Die Politischen Direktoren werden hierzu einen Fahrplan zu den weiteren konkreten Schritten für eine politische Lösung der Kosovo-Krise ausarbeiten.

4. Der Vorsitz der G 8 wird die chinesische Führung über die Ergebnisse der heutigen Sitzung unterrichten.

5. Die Außenminister der G 8 werden zu gegebener Zeit erneut zusammentreffen, um die bis dahin erzielten Fortschritte zu überprüfen.